



Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert vom 03. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung am 28. Mai 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

	EUR
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-24.488.350,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.097.850,00
mit einem Saldo von	1.609.500,00
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-0,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00
Mit einem Saldo von	0,00
mit einem Fehlbedarf von	1.609.500,00

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-573.150,00
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	610.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.547.500,00
mit einem Saldo von	-2.937.500,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.937.500,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.686.850,00
mit einem Saldo von	1.250.650,00
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	-2.260.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.937.500,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v.H |
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v.H |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. Die Mittelbewirtschaftung findet auf der im Produktplan festgelegten Budgetebene statt. Sie bilden somit jeweils ein Budget. Die Personalaufwendungen sowie die Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget und werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrausgaben können grundsätzlich durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

Die IKEK-Maßnahmen im investiven Bereich werden gemäß § 18 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Die Fälligkeit der Kleinbeträge (§ 28 Abs. 2 GrStG) für die Gemeindesteuern ist wie folgt:
Jahresbeträge bis 15,00 EUR am 15.08.
Jahresbeträge bis 30,00 EUR am 15.02. und 15.08. (jeweils zur Hälfte)

Florstadt, den 30. Mai 2025

Der Magistrat der Stadt

gez.:
- Imbescheid -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21.07.2025 bis 25.07.2025 und vom 28.07.2025 bis 01.08.2025 im Rathaus der Stadt Florstadt, Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 61197 Florstadt, Zimmer 12 (Finanzen), zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Florstadt, den 18.07.2025

Der Magistrat der Stadt

gez.:
- Imbescheid -
Bürgermeister



1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 08.07.2025

Sachbearbeiterin: Fr. Lind

Aktenzeichen: 1.5/07

G E N E H M I G U N G

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt in ihrer Sitzung am 28. Mai 2025 beschlossene Haushaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ist hinsichtlich der in den §§ 1, 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025.
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.937.500 Euro

(in Worten: „zwei Millionen neunhundertsevenunddreißigtausendfünfhundert Euro“)

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

500.000 Euro

(in Worten: „fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 102 Absatz 4 HGO.

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.000.000 Euro

(in Worten: „drei Millionen Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Weckler
Landrat

